

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische und irakische Flüchtlinge,
die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen**

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Erlass der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin

vom

30. Januar 2017

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 25. September 2013 angeordnet, dass syrische Staatsangehörige, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem syrischen Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und eine Einreise zu ihren in Berlin lebenden Verwandten beantragen, unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechendes Visum erhalten. Mit Änderungsanordnung vom 18. März 2014 wurde der begünstigte Personenkreis erweitert auf Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben. Dieser Personenkreis wird nun unter den gleichen Voraussetzungen um den der irakischen Flüchtlinge erweitert.

Es ist aus humanitären Gründen geboten, weiteren Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind und auch irakischen Staatsangehörigen, die von den Kriegshandlungen im Irak betroffen sind, die Aufnahme in Berlin zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende

Anordnung gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),

zu der das Bundesministerium des Innern am 18. Januar 2017 sein Einvernehmen erteilt hat:

1. Die in der Anordnung vom 6. Januar 2016 vorgesehene Frist für die Visumantragstellung wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert und auch auf irakische Flüchtlinge erweitert.
2. Im Übrigen gilt der Erlass vom 6. Januar 2016 fort.

I. Ausgangslage

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt.

Der Bundesminister des Innern hat am 23. Dezember 2013 eine weitere Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. § 24 AufenthG für Flüchtlinge aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens erlassen, die verwandtschaftliche Bezüge nach Deutschland stärker berücksichtigt. Der begünstigte Personenkreis wurde dahingehend angepasst, dass die Anordnung auch für syrische Flüchtlinge, die nach Ägypten geflohen sind, gilt. In Einzelfällen können nun auch Staatenlose, die mindestens seit drei Jahren in Syrien gelebt haben, aufgenommen werden.

Diese Aufnahmeanordnung wurde mit Erlass vom 18.07.2014 um weitere 10.000 Plätze erhöht und um das Erstaufnahmeland Libyen erneut erweitert.

Der Senat von Berlin hält es aus humanitären Gründen für geboten, darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind und auch irakischen Staatsangehörigen, die von den Kriegshandlungen im Irak betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Berlin aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ordne ich hiermit die

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen und irakischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien bzw. im Irak leben oder gelebt haben, erteilt, wenn sie

- 1.1.1 infolge des Bürgerkriegs aus ihrem syrischen oder irakischen Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens bzw. des Iraks, in Ägypten oder noch in Syrien oder dem Irak aufhalten und
- 1.1.2 eine Einreise zu ihren in Berlin lebenden Verwandten beantragen, sofern diese
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische oder irakische Staatsangehörige oder Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Einzelfälle s.o.) sind, die einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und
 - 1.2.3. jeweils mindestens seit einem Jahr in Deutschland sind und in Berlin seit dem ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

3. Verpflichtungserklärung

- 3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.
- 3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggf. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Wohnsitz beschränkenden Auflage für Berlin zu versehen, soweit und solange keine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und
- 5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedli-

che Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Frist für die Antragstellung

Visumanträge müssen bis 31. Dezember 2017 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.